

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev. – Luth. Kirchengemeinde Heuerßen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (Kirchl. Amtsblatt 1991 Nr.: 1) und § 23 der Friedhofsordnung der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Heuerßen hat der Kirchenvorstand am 19.05.2026 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung sowie sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Gebühren werden in der Regel über den Bestatter eingezogen.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlaß der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Sargbestattung

- | | |
|---|---------------|
| 1. Einzelreihengrabstätte
Kinder bis zu 5 Jahren
- für 20 Jahre - | 280,-- € |
| 2. Reihengrabstätte
- für 25 Jahre- | 750,-- € |
| 3. Doppelreihengrabstätte | 1500,-- € |
| a.) für 25 Jahre | |
| b.) für jedes Jahr der Verlängerung | 1/25 von 3.a. |
| 4. Raseneinzelreihengrabstätte, stehendes Grabmal
- für 25 Jahre – | 1350,-- € |
| 5. Rasendoppelreihengrabstätte, stehendes Grabmal | 2680,-- € |
| a.) für 25 Jahre | |
| b.) für jedes Jahr der Verlängerung | 1/25 von 5.a |

Urnenbestattung

- | | |
|---|---------------|
| 6. Einzelurnengrabstätte mit Platte
- für 20 Jahre – | 1050,-- € |
| 7. Doppelurnengrabstätte mit Platten | 2050,-- € |
| a.) für 20 Jahre | |
| b.) für jedes Jahr der Verlängerung | 1/20 von 7.a. |

II. Gebühren für die Benutzung

Leichenkammer/Friedhofskapelle

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Nutzung und Reinigung der Leichenkammer
und der Kirche | |
| - je Bestattungsfall - | 300,-- € |

III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung von Grabmalen:

- | | |
|---|---------|
| 1. für die Genehmigung der Errichtung oder der Änderung eines Grabmales | 20,-- € |
|---|---------|

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|------------------------------------|----------|
| 1. Bestattungsgebühr | 50,-- € |
| 2. Beseitigung von Grabmalen | |
| a.) Grabmal einer Einzelgrabstelle | 300,-- € |
| b.) Grabmal einer Doppelgrabstelle | 440,-- € |

§7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§8

Schlußvorschriften:

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Heuerßen, den 19.05.2026

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von 3 Jahren.

Bückeburg, den
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

Jaksties